



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Satzung vom 20. Dezember 2024

**zur 27. Änderung der Gebührensatzung vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert am
19. Dezember 2023, zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen
vom 20. Dezember 1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW S. 444) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 155), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die §§ 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 2

Grundgebühr

1. Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl und Art der Abfallbehälter. Sie umfasst die Inanspruchnahme von Leistungen, die ausschließlich der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abfallentsorgung dienen.
2. Die Grundgebühr beträgt für:

Abfälle zur Beseitigung

I. für Abfallsammelbehälter:

- A) bei wöchentlicher einmaliger und 14-tägiger Entleerung
- | | |
|---|--------------------|
| a) für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 172,79 Euro / Jahr |
| b) für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 172,79 Euro / Jahr |

B) bei 14-tägiger Entleerung

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| a) für einen 60 l Abfallbehälter | 41,17 Euro / Jahr |
| b) für einen 80 l Abfallbehälter | 41,17 Euro / Jahr |
| c) für einen 120 l Abfallbehälter | 41,17 Euro / Jahr |
| d) für einen 240 l Abfallbehälter | 41,17 Euro / Jahr |

II. für Abfallsammeleigentumsbehälter:

- bei wöchentlicher einmaliger und 14-tägiger Entleerung
- | | |
|---|--------------------|
| a) für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 163,94 Euro / Jahr |
| b) für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 163,94 Euro / Jahr |

Abfälle zur Verwertung

A)	Papier, Pappe, Kartonagen bei vierwöchentlicher Entleerung	
a)	für einen 120 l Wertstoffsammelbehälter	0,00 Euro / Jahr
b)	für einen 240 l Wertstoffsammelbehälter	0,00 Euro / Jahr
c)	für einen 0,77 m ³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter	33,40 Euro / Jahr
d)	für einen 1,10 m ³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter	33,40 Euro / Jahr
B)	Bioabfall bei 14-tägiger Entleerung	
a)	für einen 120 l Bioabfallsammelbehälter	21,34 Euro / Jahr
b)	für einen 240 l Bioabfallsammelbehälter	21,34 Euro / Jahr

§ 3

Zusatzgebühr

1. Die Zusatzgebühr bemisst sich nach dem Rauminhalt der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr.
2. Die Zusatzgebühr beträgt für:

Abfälle zur Beseitigung

I. für Abfallsammelmietbehälter:

A)	bei wöchentlicher einmaliger Entleerung	
a)	für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter	1.673,58 Euro / Jahr
b)	für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter	2.390,83 Euro / Jahr
B)	bei 14-tägiger Entleerung	
a)	für einen 60 l Abfallbehälter	66,13 Euro / Jahr
b)	für einen 80 l Abfallbehälter	88,17 Euro / Jahr
c)	für einen 120 l Abfallbehälter	131,82 Euro / Jahr
d)	für einen 240 l Abfallbehälter	260,96 Euro / Jahr
e)	für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter	836,78 Euro / Jahr
f)	für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter	1.195,41 Euro / Jahr

II. für Abfallsammeleigentumsbehälter:

A)	bei wöchentlicher einmaliger Entleerung für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter	
		2.390,83 Euro / Jahr
B)	bei 14-tägiger Entleerung	
a)	für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter	836,78 Euro / Jahr
b)	für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter	1.195,41 Euro / Jahr

Abfälle zur Verwertung

A)	Papier, Pappe, Kartonagen bei vierwöchentlicher Entleerung	
a)	für einen 120 l Wertstoffsammelbehälter	0,00 Euro / Jahr
b)	für einen 240 l Wertstoffsammelbehälter	0,00 Euro / Jahr
c)	für einen 0,77 m ³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter	0,00 Euro / Jahr
d)	für einen 1,10 m ³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter	0,00 Euro / Jahr
B)	Bioabfall bei 14-tägiger Entleerung	

a) für einen 120 l Bioabfallsammelbehälter	43,25 Euro / Jahr
b) für einen 240 l Bioabfallsammelbehälter	84,70 Euro / Jahr

§ 4

Restabfallüberhang / Restabfallsäcke

Zur Entsorgung von gelegentlichem Restabfallüberhang beträgt die Benutzungsgebühr für einen 70 l Restabfallsack 3,50 Euro/Stück.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 27. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen vom 19. Dezember 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, 20. Dezember 2024

Bernd Kuse
Bürgermeister